

Gute Zeit, Alternativen von den Parteien einzufordern!



Flüchtlingspolitische Eckpunkte des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein zur Bundes- und Landtagswahl

Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

Nach der Europawahl vom Juni steht nun am 27. September nicht nur die Bundestagswahl, sondern vorgezogen auch die Wahl zum schleswig-holsteinischen Landtag an. Eine gute Zeit also mit Blick auf die Flüchtlings-, Einwanderungs- und Integrationspolitik in Bund und Land nach Alternativen zum Status Quo zu fragen - und solche von den parteipolitischen WettbewerberInnen einzufordern!

Die Asyl- und Flüchtlingspolitik in Europa, im Bund und im Land muss die schon bekannten Fluchtursachen - politische oder nichtstaatliche Verfolgung, Krieg und rassistische Gewalt - ebenso anerkennen, wie die sog. neuen Fluchtgründe: Klimakatastrophe oder Überlebensnot als Folge der Globalisierung. Sie muss den Maßstäben von Humanität, der Achtung der

Menschenwürde und Menschenrechte, einem respektvollen Verwaltungsumgang sowie dem nachhaltigen Schutz vor Verfolgung und Rückkehrgefährdung im eigentlichen Sinne des Wortes gerecht werden.

Erstaufnahme, Unterbringung und Residenzpflicht

In den Zentralen und anderen Gemeinschaftsunterkünften sollen Asylsuchende und Flüchtlinge längstens im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist leben müssen. Gleiches gilt für die Unterbringung der sog. illegal Eingereisten. In der Erstaufnahme soll eine behördenunabhängige, öffentlich finanzierte und qualifizierte Verfahrensberatung auch künftig vorgehalten werden. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Eltern mit minderjährigen Kindern und alleinstehende Frauen gehören nicht in Gemeinschaftsunterkünfte.

Überkapazitäten bei zentralen Unterkünften sollten abgebaut werden, anstatt sie mit Verlängerung der „Wohnverpflichtung“ oder gar mit dem Betrieb sog. Ausreisezentren zu beantworten. Der Flüchtlingsrat fordert den Betrieb des sog. Ausreisezentrums in Neumünster zu beenden.

Grundsätzlich soll die freie Wohnsitznahme für Flüchtlinge gelten – bis dahin sollen Flüchtlinge und ihre Familien dezentral in privaten Wohnungen untergebracht werden. Die sog. Residenzpflicht gilt es abzuschaffen – bis dahin soll regelmäßig für alle Betroffenen der zugewiesene Aufenthaltsbereich auf das gesamte Bundesland ausgedehnt werden.

Verwaltungspraxis

Die Verwaltungspraxis mit Flüchtlingen gibt weiterhin Anlass zur Besorgnis. Im Asylverfahren, beim unterlassenen Selbsteintritt gemäß der Dublin-II-Verordnung oder bei Widerruf der Flüchtlingseigenschaft bleibt der Amtsermittlungsgrundsatz allzu oft unbeachtet. Zu fordern ist ferner mehr administrative ermessensmäßige Weitherzigkeit z.B. bei Anträgen auf Umverteilung oder bei Familienzusammenführungen, sowie die regelmäßige Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit z.B. bei der Berücksichtigung oder Begutachtung von Krankheit, beim Nachweis persönlicher Mitwirkung und nicht zuletzt im Zusammenhang mit der „Förderung der Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise“ oder Durchsetzung anderer aufenthaltsbeendender Maßnahmen.

Der Flüchtlingsrat fordert die Schaffung belastbarer Erlasslagen zur Durchsetzung einer humanitären und von Restriktionen freien Ausländerverwaltungspraxis.

Beratung, Betreuung, Förderung

In allen Kommunen bestehen Initiativen, Solidaritätsgruppen und hauptamtliche Einrichtungen, insbesondere freier Träger, die sich u.a. die psychosoziale Betreuung, die Beratung und Begleitung von Flüchtlingen sowie die Vernetzung mit allen relevanten Akteuren zur Aufgabe gemacht haben. Der Flüchtlingsrat fordert von Bund und Land hier ausreichend Fördermittel zu Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für landesweit wirkende Projekte sowie deren Netzwerkarbeit und die spezifische Versorgung so unter-

schiedlicher Bedarfsgruppen, wie z.B. traumatisierten und kranken Flüchtlingen und ehrenamtlichen MultiplikatorInnen.

Im Verwaltungshandeln mit Kinderflüchtlingen soll regelmäßig das Kindeswohl größere Beachtung als das Aufenthaltsrecht bekommen. Im Bundesland soll eine Clearingstelle in freier Trägerschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geschaffen werden. Die deutsche Vorbehaltserklärung gegen die vollständige Anwendung der UN-Kinderrechtskonvention muss zurückgezogen werden.

Die öffentliche Förderung soll regelmäßig auch der Beratung und integrationsorientierten Begleitung von (noch) bleiberechtsungesicherten Flüchtlingen zugute kommen. Dabei ist die im Subsidiaritätsprinzip angelegte Souveränität der Träger vollständig zu beachten. Die Förderung soll sich an den Bedarfen der Betroffenen statt an ordnungspolitischen Interessen orientieren. In diesem Sinne ist auch auf eine Nachhaltigkeit verhängende Bürokratisierung zu verzichten.

Integration

Es ist von künftigen Bundes- und Landesregierungen zu fordern, die Integration der Flüchtlinge vom ersten Tag an und Status-unabhängig zu fördern und in diesem Sinne sämtliche Integrationsangebote zu öffnen. Eine solche Praxis entspricht einem angemessenen humanitären Umgang mit entwurzelten Menschen, auch bei nur vorübergehendem Aufenthalt.

Gleichzeitig würde dieser Paradigmenwechsel der Tatsache gerecht, dass Flüchtlinge auch ohne Asylanererkennung bisweilen jahrelang bleiben, hier ihren Lebensmittelpunkt finden und nicht selten auf Grundlage tatsächlicher Integrationsleistungen ein Bleiberecht erhalten.

Arbeit und Ausbildung

Flüchtlinge mit noch nicht endgültig gesichertem Bleiberecht unterliegen beim Arbeitsmarktzugang vielfältigen rechtlichen Restriktionen und werden regelmäßig in die Armutsversorgung der öffentlichen Hand gezwungen. Infolge leiden erwachsene Flüchtlinge unter fortgesetzter Dequalifizierung, Jugendliche

In Zusammenarbeit mit dem KoKi und der ZBBS: Filmpremiere mit Regisseurin Bettina Haasen

Hotel Sahara

Ein eindringlicher Film über Migrations- und Asylrecht

Originalton mit deutschen Untertiteln

Sonntag, 20. September 2009, 20 Uhr, Kommunales Kino in der Pumpe, Haßstraße 22, Kiel

„Hotel Sahara“ stellt den zahllosen Medienberichten über gestrandete Flüchtlinge und Asylsuchende drei persönliche Geschichten gegenüber. Die Regisseurin Bettina Haasen nimmt sich Zeit, sich den Betroffenen anzunähern und erzählt in atmosphärischen und eindringlichen Bildern von Menschen, deren Geschichten, Wünschen und Ängste.

Im Anschluss steht die Regisseurin gern für Fragen und zur Diskussion zur Verfügung.

Information: T. 0431-735 000 · projekt@frsh.de · www.frsh.de

verlieren jedwede Bildungschancen und werden unfähig berufliche Perspektiven zu entwickeln.

Der Flüchtlingsrat lehnt die Praxis der Nachrangigkeit bei Vermittlung und Arbeitserlaubniserteilung, den Ausschluss von Leistungsbezug, sowie das Arbeitsverbot für Flüchtlinge ab. Stattdessen sollen Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote für Flüchtlinge geöffnet und bei Bedarf spezifisch gefördert werden.

Bleiberecht

Bundesweit leben tausende, im Bundesland fast 2.000 Flüchtlinge, denen das erhoffte Asyl verweigert wurde, aber die dennoch Wurzeln geschlagen, sich in ihr soziales Umfeld integriert haben. Ihre Kinder sind hier zur Welt gekommen oder aufgewachsen.

Der Flüchtlingsrat fordert für langjährig Geduldete eine großzügige Bleiberechtsregelung. Die geltende Gesetzliche Altfallregelung muss entfristet werden und statt stichtagsbezogen als rollierende Regelung ausgelegt sein. Sie soll einher gehen mit voller sozialer Teilhabe und ausnahmslos auch für alle Familienmitglieder – inkl. erwachsener Kinder und alleinstehender alter Angehörige – und unabhängig von vorausgesetzten Integrationsleistungen gelten. Sie soll frei sein von sozialen und administrativen Ausschlussgründen und geeignet sein, nachhaltig Kettenduldungen abzuschaffen.

Abschiebung

Der Flüchtlingsrat lehnt die Zurückschiebungs- und Abschiebungshaft

ab. Der Flüchtlingsrat fordert, insbesondere die Inhaftierung von Minderjährigen sowie die Trennung von Paaren (mit und ohne Trauschein, auch gleichgeschlechtlichen) und Familien durch aufenthaltsbeendende Maßnahmen oder Inhaftierung zu unterlassen.

Europa

Die Unterstützung Deutschlands bei der militärisch organisierten, bisweilen völkerrechtswidrigen und obendrein tausendfach opferreichen Abschottungspolitik an den Außengrenzen der Europäischen Union muss enden. Ebenso ist die Zusammenarbeit mit EU-Staaten zu unterlassen – z.B. im Zuge der Dublin-II-Verordnung –, die im Umgang mit Asylsuchenden bekanntermaßen gegen internationales Flüchtlingsrecht und die Menschenrechte verstoßen. Es soll die humanitäre Flüchtlingsaufnahme intensiviert werden – ein tragfähiges jährliches Resettlement-Kontingent ist anderenorts längst nationales Programm und soll auch in schleswig-holsteinischer Landessouveränität beschlossen und umgesetzt werden.

Solidarität

Humanitäre Flüchtlingshilfe ist nicht zuletzt mit Blick auf die deutsche Geschichte oberste Pflicht zivilgesellschaftlichen und staatlichen Handelns. Die Kriminalisierung und Bedrohung solidarischer Unterstützung von Flüchtlingen oder von sog. Illegalen mit juristischer Verfolgung ist - auch im europäischen Konzert - zu unterlassen. Humanitäre Hilfe ist niemals ein Verbrechen.